# **AMTSBLATT**

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 8. September 2004

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **Amtlicher Teil**

- I. Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt
   (Oder) vom 17.05.2004 hier: Insbesondere Änderung der Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Frankfurt
   (Oder) Seite 135
- 2. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 136-138

- 3. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (1999/2000) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen Hinter dem See; Hohlweg; Mittelstraße; Kehrwiederstraße und Weinberge in Frankfurt (Oder)/OT Güldendorf Seite 138-140
- 4. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme (1993 – 2000) Ausbau der Straße Am Spring in Frankfurt (Oder)/OT Güldendorf Seite 140-142
- 5. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (2000/2003) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen Amselweg; Heinrich-Heine-Straße und August-Bebel-Straße/Dachsbau (Gasse I; Gasse 2; Gasse 3) in Frankfurt (Oder)

Seite 142-144

Seite 151

- 6. Bekanntmachung Bereichsentwicklungsplanung "Nördlicher Buschmühlenweg/Oderufer" Seite 144
- 7. Bekanntmachung Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)", Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Bürger Seite 144
- 8. Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1
  AEG zum Plan der DB Netz AG, Niederlassung Ost
  Ausbaustrecke Berlin Frankfurt (Oder),
  Projektabschnitt 2 Erkner (a) Frankfurt (Oder) (a)
  Projektabschnitt 7 Pillgram (e) Frankfurt (Oder) (a)
  Bauabschnitte 2 und 3: Pillgram (a) Frankfurt (Oder) (a)
  in Jacobsdorf, Ortsteil Pillgram, und Frankfurt (Oder)
  Strecke 6153 Berlin Guben, km 72,000 km 80,620

9. Bekanntmachung Satzung für den Denkmalbereich Lessingstraße in Frankfurt (Oder) Seite 151-153

- 10. Bekanntmachung Satzung für den Denkmalbereich Paulinenhofsiedlung (historische Gartensiedlung) in Frankfurt (Oder)
   Seite 153-156
- II. Verzeichnis der Denkmale der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 158-172

- 12. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004
  Seite 173
- 13. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes
   Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom
   01.01.2004 bis 31.12.2004
   Seite 173
- 14. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes
   Seniorenhaus Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom
   01.01.2004 bis 31.12.2004
   Seite 173-174

#### **IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38 Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

athana Marktolata

Rathaus, Marktplatz ı

#### sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)
   GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

- 15. Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 19. September im Wahlkreis 35 Stadt Frankfurt (Oder)
- i6. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das öffentliche Abwassernetz in den Fluren 2, 8, 9, 11 und 117 der Gemarkung Frankfurt (Oder)
- 17. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung vom Hochbehälter Frankfurt (Oder)—Rosengarten in den Stadtteil Frankfurt (Oder)-Neuberesinchen

Seite 175

18. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung Seite 175-176

#### Ende des amtlichen Teiles

Öffentliche Zustellung einer MitteilungSeite 176Aufgebote von SparkassenbüchernSeite 176Kraftloserklärung von SparkassenbüchernSeite 177

#### **AMTLICHER TEIL**

#### Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2004

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 26.08.2004 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

#### §і

Im § 17, Inkrafttreten, wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

§ 17 Abs. 1

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die erste Wahl des Ausländerbeirates nach der Fassung dieser Hauptsatzung bis spätestens Ende Januar 2005 durchgeführt.

#### § 2

In der Anlage I "Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Frankfurt (Oder)" wird im § II, Wahlberechtigung, der Abs. I wie folgt neu gefasst:

Anlage I Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Frankfurt (Oder)

ξ τι Abs. τ

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in der Stadt Frankfurt (Oder) seit mindestens drei Monaten mit Hauptoder Nebenwohnsitz gemeldet und im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des  $\S$  5 Ausländergesetz (AuslG) bzw. im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach  $\S$  55 Asylverfahrensgesetzes bzw. im Besitz einer Duldung nach  $\S$  55 Ausländergesetz sind und denen nicht das allgemeine Wahlrecht aberkannt wurde.

Die für die Wahlberechtigung erforderliche Voraussetzung eines Aufenthaltsrechtes wird in der Zeit ab I. Januar 2005 durch das Vorliegen eines Aufenthaltstitels nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes (mit Ausnahme eines Schengen-Visums nach § 6 des Aufenthaltsgesetzes) bzw. einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nach § 5 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes/EU bzw. einer Aufenthaltserlaubnis-EU nach § 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bzw. einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes bzw. einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes erfüllt; im übrigen bleiben die Voraussetzungen der Wahlberechtigung nach Satz I unberührt.

§3

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)" in Kraft.

Frankfurt (Oder), 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – Go –) vom 10. Oktober 2001 (GVBL. i S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (BVBl. I S. 172) sowie des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), geändert durch Art. 6 3. Bbg. FRG vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 364) durch Änd.G vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168), durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. im GVBl. I S. 129) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

#### § ı Öffentliche Einrichtung

(1)

Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den Ortsteil Biegen die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage.

Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.

(2)

Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlamms aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(3)

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" in der Fassung gemäß § 1 Abs. 5 auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleiterverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 7a Wasserhaushaltsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.

(4)

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(5)

Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" und dem veröffent-

lichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen. Die Stadt Frankfurt (Oder) erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen AEB-A in der Fassung vom 01.01.1999 als eigene Benutzerordnung an.

# § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1)

Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2)

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt Frankfurt (Oder) dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).

(3)

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich

oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

# § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.

(3)

Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.

(<sub>4</sub>)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5)

Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Frankfurt (Oder) alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.

(6)

Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

#### § 5 Anschlusszwang

(1)

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasser-

anlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.

(2)

Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden

(3)

Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. I vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

(4)

In den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.

(5)

Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.

(6)

Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

#### § 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2)

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 7 Benutzungszwang

(1)

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH"

verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

(2)

Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen.

# § 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1)

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2)

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 9 unbesetzt

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sein Grundstück entgegen dem Gebot in  $\S$  5 Abs.ı nicht anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
- c) entgegen  $\S$  7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsmäßige Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher für das Entsorgungsgebiet geltende Satzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 31.08. 2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (1999/2000) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen - Hinter dem See; Hohlweg; Mittelstraße; Kehrwiederstraße und Weinberge - in Frankfurt (Oder) / OT Güldendorf

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL. I S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen:

- a) Hinter dem See
- b) Hohlweg im Bereich von der Seestraße bis Abzweig Mittelstraße und Hinter dem See
- c) Mittelstraße
- d) Kehrwiederstraße
- e) Weinberge im Bereich von der Eisenbahnbrücke bis Ende Bebauung

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBL.I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

#### § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(I) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- ı. die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen gemäß  $\S$  ı dieser Satzung
- 2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

# § 3 Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(I)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die Straßen gemäß § I dieser Satzung sind beitragsrechtlich als Anliegerstraßen eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 %.

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30 % des beitragsfähigen Aufwandes und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

#### § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(I)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlagen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzung) und Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche im Sinne des § I dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3)

Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 4 dieser Satzung gesondert angewendet.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

- d) 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen.
- e) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche.
- f) **0,04** bei Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Wasserflächen wie z.B. Seen, Teiche und Feuchtbiotope.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO), die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
- e) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn diese Kir che nur eine Ebene ohne Zwischendecke aufweist. Wenn diese Kirche eine Zwischendecke aufweist, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6)

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

#### § 5 Beitragsschuldner

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

#### § 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 In—Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.05.1999 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Einzelsatzung

über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme (1993- 2000) - Ausbau der Straße "Am Spring" in Frankfurt (Oder) / OT Güldendorf -

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes

für die Erneuerung und Verbesserung der Straße "Am Spring" in Frankfurt (Oder) / OT Güldendorf

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz I des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

#### § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1)

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
- die Erneuerung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung der Straße
- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
- die Herstellung eines einseitigen Gehweges
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung
- den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken.

(2)
Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### §з

#### Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
   Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die Straße "Am Spring" gemäß  $\S$  I dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Anliegerstraße eingestuft.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 %.

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

#### § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzung) und Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. I gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3)

Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche.

e) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerlich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5)

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6)

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

#### § 5 Beitragsschuldner

(ı)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nut-

zer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

#### § 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 28.11.2000 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (2000/ 2003)

Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen der Straßen – Amselweg; Heinrich- Heine- Straße und August-Bebel- Straße/ Dachsbau (Gasse 1; Gasse 2; Gasse 3) – in Frankfurt (Oder)

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen

- a) Amselweg
  (lt. Anlage Plan 1)
- b) Heinrich- Heine- Straße (lt. Anlage Plan 2)
- c) August-Bebel-Straße Gasse I (lt. Anlage Plan 3)
- d) August-Bebel-Straße Gasse 2 (lt. Anlage Plan 3)
- e) August-Bebel-Straße/Dachsbau Gasse 3 (lt. Anlage Plan 4)

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz I des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

Die Anlagen Plan I - 4 sind Bestandteil dieser Einzelsatzung.

#### § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1)

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen (gemäß  $\S$  1)
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

# § 3 Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgmeinheit entfällt
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die Straßen gemäß  $\S$  1 dieser Satzung sind beitragsrechtlich als Anliegerstraßen eingestuft.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70%.

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

#### § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzung) und Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3)

Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
- f) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen.
- g) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche.
- h) **0,04** bei Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Wasser flächen wie z. B. Seen, Teiche und Feuchtbiotope

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO), die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5)

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu grundegelegt.
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(6

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis e) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

#### § 5 Beitragsschuldner

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht

worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

#### § 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

Anlagen I - 4 (siehe Seite 145-148)

#### Bekanntmachung

# Bereichsentwicklungsplanung "Nördlicher Buschmühlenweg / Oderufer"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am II.05.2004 den geänderten Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung "Nördlicher Buschmühlenweg / Oderufer" (Stand 01/2004) mit Bestands- und Entwicklungspotentialanalyse gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Bereichsentwicklungsplanung lag, wie am 26.05.2004 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht, vom 03.06.2004 bis einschließlich 02.07.2004 zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Anregungen zu der Bereichsentwicklungsplanung vorgebracht werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange statt. Aus den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen resultieren keine, die Grundzüge berührenden Änderungen der Planung.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom II.05.2004 wird die Bereichsentwicklungsplanung "Nördlicher Buschmühlenweg / Oderufer"hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Bereichsentwick-

lungsplanung und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus I, I.OG, Zimmer I.42I während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Ergebnisse der Bereichsentwicklungsplanung als sonstige städtebauliche Planung sind damit gem. § I Abs. 6 Nr. II Baugesetzbuch bei künftigen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 149)

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)", Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Bürger

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.08.2004 den Entwurf der Fortschreibung der mit dem Satzungsbeschluss für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" am 24.02.1999 aufgestellten Sanierungsziele und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Die Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" besteht aus dem Textteil und dem städtebaulichen Neuordnungskonzept 2004.

Der insgesamt 66,8 ha umfassende Geltungsbereich des am 24.02.1999 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" wird umgrenzt

im Süden von der Logenstraße und der Heilbronner Straße im Westen von der Franz-Mehring-Straße, umfasst das

Grundstück der Katholischen Kirche samt Pfarrhaus, weiter entlang der westlichen Grunstücksgrenzen der Grundstücke der Halben Stadt bis Nr. 28 und umfasst die Grundstücke Rosa-Luxemburg-

Straße 41, 42 und Sophienstraße 1

im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der

Grundstücke der Halben Stadt ab Nr. 28, nördlich des Grundstücks Berliner Straße 42, umfasst das Grundstück Berliner Straße 2, die nördlichen Grundstücke des Karl-Ritter-Platzes und die

Kietzer Gasse

im Osten von der Uferbegrenzung der Oder zwischen

Kietzer Gasse und Logenstraße

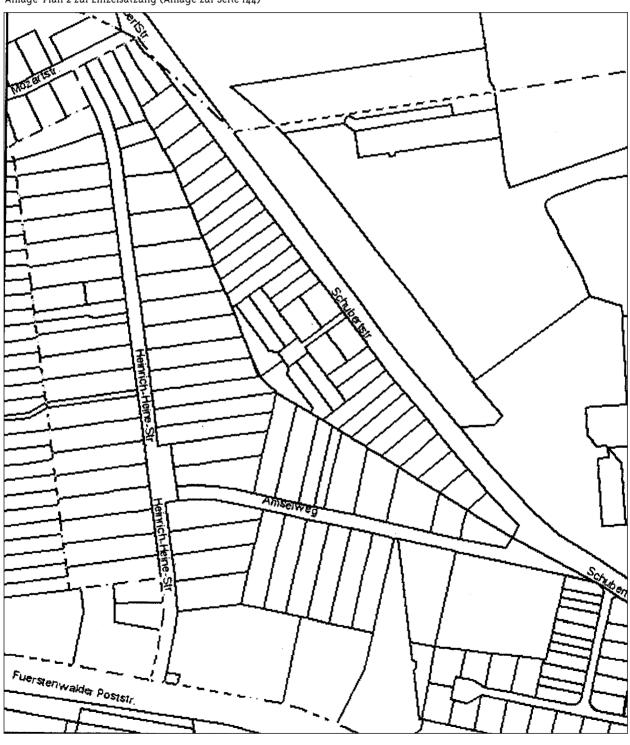
Der Entwurf der Fortschreibung der Sanierungsziele liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus, um den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Beteiligung und Mitwirkung innerhalb der Auslegungsfrist zu geben.

(Fortsetzung Seite 151)

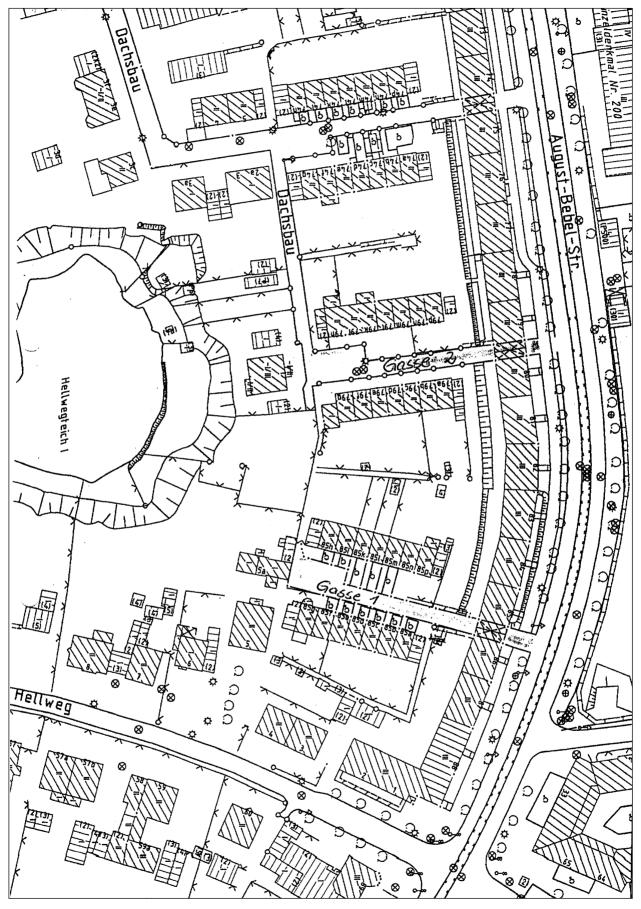
Anlage-Plan ı zur Einzelsatzung (Anlage zur Seite 144)



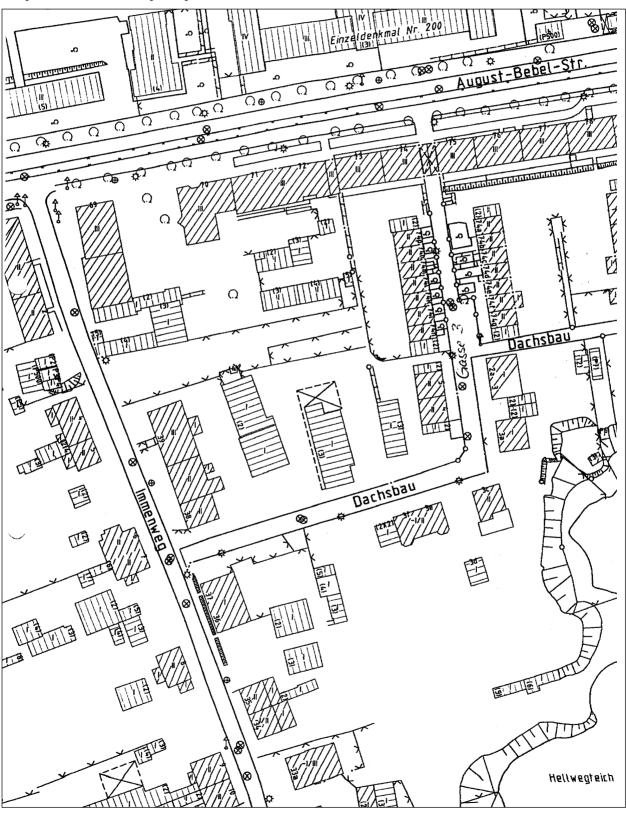
Anlage-Plan 2 zur Einzelsatzung (Anlage zur Seite 144)



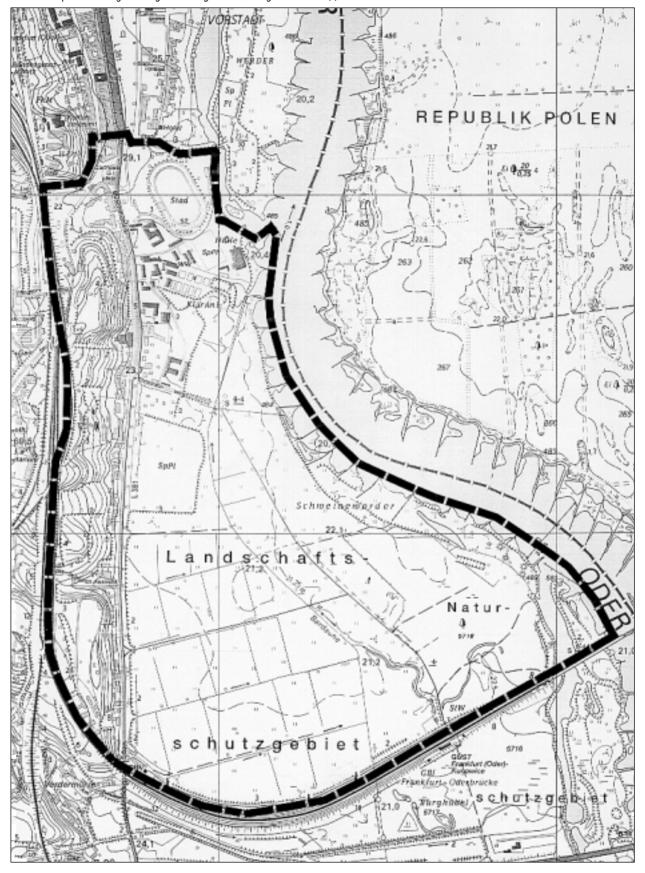
Anlage-Plan 3 zur Einzelsatzung (Anlage zur Seite 144)



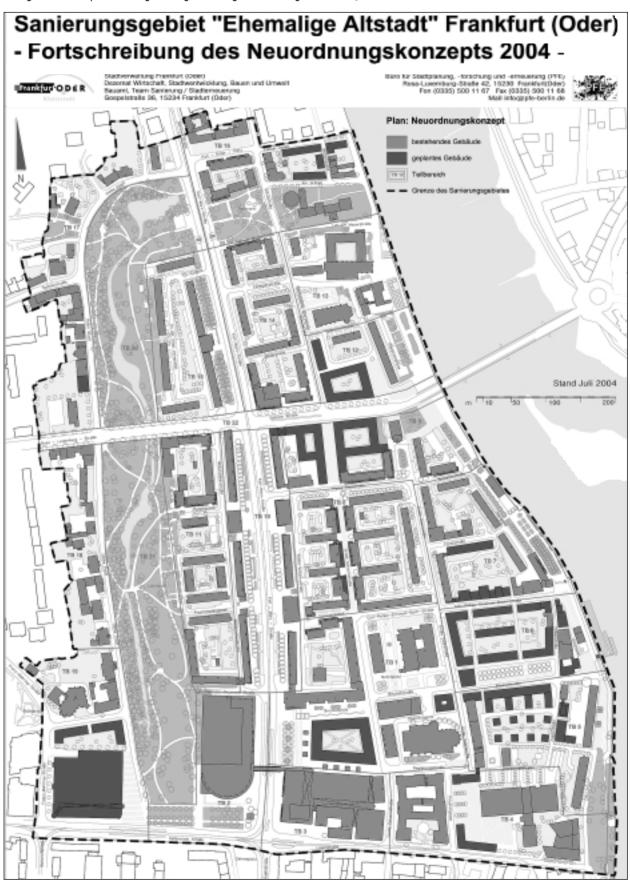
Anlage-Plan 4 zur Einzelsatzung (Anlage zur Seite 144)



Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets (Anlage zur Seite 144)



Anlage Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets (Anlage zur Seite 151)



#### Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1,00

Einzelauskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer I. 421 (Fon 0335/552 6107)

#### Dauer der Auslegung:

vom 16.09.2004 bis einschließlich 15.10.2004 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr und

von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und

von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und

von 13.00 – 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 — 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser

Zeiten.

Anlage: Neuordnungskonzept 2004 - verkleinert

(siehe Seite 150)

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 AEG zum Plan der DB Netz AG, Niederlassung Ost

Ausbaustrecke Berlin - Frankfurt (Oder),
Projektabschnitt 2 Erkner (a) - Frankfurt (Oder) (a)
Planungsabschnitt 7 Pillgram (e) - Frankfurt (Oder) (a)
Bauabschnitte 2 und 3: Pillgram (a) - Frankfurt (Oder) (a)
in Jacobsdorf, Ortsteil Pillgram, und Frankfurt (Oder)
Strecke 6153 Berlin - Guben, km 72,000- km 80,620

Der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 51111.51100 Pap/1646) des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 14.05.2004, der den Plan für das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 16.09.2004 bis 29.09.2004 (einschließlich) in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung,
Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G,
Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

ı.

# Satzung für den Denkmalbereich Lessingstraße in Frankfurt (Oder)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung und § 11 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) bzw. § 4 Abs. 1 BbgDSchG vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Lessingstraße in Frankfurt (Oder) mit den angrenzenden Hausgrundstücken zwischen der Karl-Liebknecht-Straße im Norden, der Fürstenwalder Straße im Süden einschließlich des Hauses Fürstenwalder Straße Nr. 24 als südwestliche Eingangssituation zur Lessingstraße. Die westliche und östliche Begrenzung bilden die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuser in der Lessingstraße Nr. 1 bis 10a auf der östlichen Seite und Nr. 11 bis 20 auf der westlichen Seite.

Das Gebiet ist in dem als Anlage I beigefügten Übersichtsplan eingetragen. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

I. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt: der historische Bebauungsgrundriss, das äußere Erscheinungsbild der Zeilenbebauung mit den Seitenflügeln und Hofgebäuden, die Straßenbepflanzung sowie der Belag der Straße und der Gehwege. Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung

nicht berührt.

- 2. Der historische Bebauungsgrundriss wird geprägt durch:
- a) die Straßenführung der sehr schmal angelegten Lessingstraße, die in einem Quartier östlich der Bahnlinie so wie westlich der Innenstadt liegt und die Nord-Süd Verbin dung zwischen der Karl-Liebknecht- und der Fürstenwalder Straße herstellt.
- b) die intakte Struktur der parzellierten Hausgrundstücke, die einseitig durch die Lessingstraße erschlossen sind;
- c) die Bebauung mit traufseitig gelegenen, mehrgeschossigen Wohn- und Miet-Wohnhäusern in geschlossenen Zeilen (Aus nahme: Baulücke Nr. 17) mit überwiegend erhaltenen Seitengebäuden.
- 3. Das Erscheinungsbild des Straßenraumes und der Gebäude wird geprägt durch:
- a) die 20 mehrgeschossigen Wohn- und Mietshäuser, die zwischen 1874 und 1909 errichtet worden sind und sich in ihren verschiedenen Formtypen in Material, Geschosszahl, Verteilung und Anzahl der Fenster- und Türöffnungen sowie mit Zierelementen aus Stuck und Putz weitgehend erhalten haben.
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere zwischen den drei- und viergeschossigen Häusern und deren unterschiedlich breit angelegten Straßenfronten;
- die Originalsubstanz der Fassaden in ihrer reichen, formal und stilistisch unterschiedlichen Ausprägung und der variantenreichen Abfolge innerhalb der Zeilenbebauung;
- d) die Dächer, charakterisiert durch Form, Aufbauten, Dachneigung, Firsthöhe und Traufhöhe;
- die Beschaffenheit der Verkehrswege und der Hofräume bezüglich der Baumbepflanzung an der östlichen Straßenseite, die Proportionen zwischen Straßen- und Gehwegbreite.

#### § 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im  $\S$  I bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Stadt Frankfurt (Oder) nach Struktur und Erscheinungsbild einzigartige städtebaulich-künstlerische Situation erhalten ist.

Die Lessingstraße, die in einem Quartier westlich des Altstadtbereiches und östlich der Eisenbahnlinie in nord-südlicher Richtung eine Verbindung zwischen der Fürstenwalder und der Karl-Liebknecht-Straße herstellt, ist mit der Erbauung des ersten Hauses (Nr. 1) im Jahre 1874 zunächst als unbefestigte Straße existent. Die Pflasterung erfolgte nicht vor 1893. die 20 Wohnhäuser entstanden in relativ rascher Abfolge bis in das Jahr 1909 (Nr. 11a): Die Erbauung der großzügig angelegten Häuser mit Hofgebäuden erfolgte im folgenden Zeitabschnitten: Lessingstraße Nr. 1 (1874), Nr. 2 (1875), Nr. 3 (1896, Einzeldenkmal), Nr. 4 (1897), Nr. 5 (1902), Nr. 6 (1901), Nr. 7 (1902), Nr. 8 (1902), Nr. 9 (1904), Nr. 10 (1905), Nr.10a (um 1900), Nr. 11 (1898), Nr. 11a (1909), Nr. 12 (1896), Nr. 13/14 (1896, Doppelhaus), Nr. 15 (1895), Nr. 16 (1895), Nr. 17 (Baulücke), Nr. 18 (1893), Nr. 19 (1892), Nr. 20 (1892), Fürstenwalder Str. 24 (um 1900).

Die teilweise villenähnlichen Wohn- und Mietshäuser dokumentieren in ihrer Großzügigkeit und dem Aufwand der Fassaden und der Treppenhäuser den hohen sozialen Rang der Erbauer

und sind zugleich Zeugnis für die wirtschaftliche Blüte der Stadt vor und um 1900. Die einheitliche Bebauung besitzt somit einen bedeutenden sozialgeschichtlichen und wirtschaftlichen Wert

Die städtebauliche Bedeutung des Straßenzuges ist ohne Zweifel groß. Eingeleitet von jeweils zwei großzügigen Eckgebäuden (Lessingstr. 1 und Fürstenwalder Str. 24 sowie Lessingstr. 10a und 11) gliedert sich die Fassadenabwicklung höchst abwechslungsreich. Wobei die geringe Breite der Straße (15 Meter) und die einseitige Baumbepflanzung der östlichen Seite besonders zu der eindrucksvollen Raumwirkung beitragen. Die Rückseite der Häuser mit ihren überwiegend erhaltenen verschiedenen dimensionierten Hofflügeln ist schlichter und rein funktional gestaltet. Die Geschosshöhen, die Trauflinien und die Dachformen (überwiegend Satteldächer) fügen sich bei den Häusern gleicher Geschosszahl harmonisch aneinander.

Von großer künstlerischer Qualität und kunsthistorischer Bedeutung ist die Fassadengestaltung. Es finden sich Stilvarianten des Spätklassizismus, des Jugendstil, des Neorokoko und der Neorenaissance. Fenster und Haustüren sowie die aufwendigen Treppenhäuser sind zum größten Teil original erhalten und tragen erheblich zum harmonischen Gesamtbild der Bebauung bei

Die Zeilenbebauung in der Lessingstraße ist in dieser Geschlossenheit und Erhaltung eines der wenigen Beispiele für die aufwendige Quartierbebauung zum Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Frankfurt (Oder).

Die Lessingstraße in Frankfurt (Oder) ist deshalb in den unter § 1 genannten räumlichen Grenzen Denkmalbereich gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes.

#### § 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, den Straßenund den Hofräumen sowie der Straßenbepflanzung mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg (alte und neue Fassung). Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt in der Gemeinde vor.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.10.1993 in Kraft.

Anlage 1: Übersichtsplan des Denkmalbereiches Lessingstraße

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister II.

#### Anlage 1 der Satzung vom 26.08.2004

Übersichtsplan des Denkmalbereiches Lessingstraße als Bestandteil der Satzung (§ 1 Satz 4)

Die Bekanntmachung dieses Übersichtsplanes soll gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom oi.i2.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) dadurch ersetzt werden, dass der Übersichtsplan im Bauamt, Zimmer i.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus i, i.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Dienststunden auf Dauer zur Einsichtnahme bereit liegt. Hier werden auch Auskünfte über dessen Inhalt erteilt. Zur Umschreibung des Inhalts dieser Karte in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet. Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Anlage: Übersichtsplan des Denkmalbereiches Lessingstraße (auf A 4 verkleinert) (siehe Seite 154)

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

III.

Die "Satzung für den Denkmalbereich Lessingstraße in Frankfurt (Oder)", einschließlich ihrer Anlage I, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

I.

# Satzung für den Denkmalbereich Paulinenhofsiedlung (historische Gartensiedlung) in Frankfurt (Oder)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung und § 11 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) bzw. § 4 Abs. 1 BbgDSchG vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der historischen "Gartensiedlung" heute "Paulinenhofsiedlung" in Frankfurt (Oder). Das Gebiet ist in dem als Anlage I beigefügten Übersichtsplan eingetragen. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die Straßen, bzw. Straßenabschnitte mit den angrenzenden Hausgrundstücken (in Klammern die alten Straßenbezeichnungen):

- Georg-Friedrich-Händel-Straße (Dirschauer Straße) 1-13, 16-22, 26-28, 30, 31;
- Joseph-Haydn-Straße (Thorner Grund) 1, 14-19, 23-26, 29-63;
- Kießlingplatz 1, 2;
- Hermann-Boian-Straße (Ostmarkstraße) 1-34;
- Albert-Fellert-Straße (Danziger Straße) 1-41;
- Albert-Lortzing-Straße (Culmer Straße) 1-16;
- Paulinenhof 1, 2;
- Peter-Tschaikowsky-Ring (Posener Ring) 1-24;
- Franz-Liszt-Ring (Bromberger Ring) 1-34;
- Harfen Weg (Graudenzer Weg) 1-4;
- August-Bebel-Straße (Hindenburg Straße) 131, 132;

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

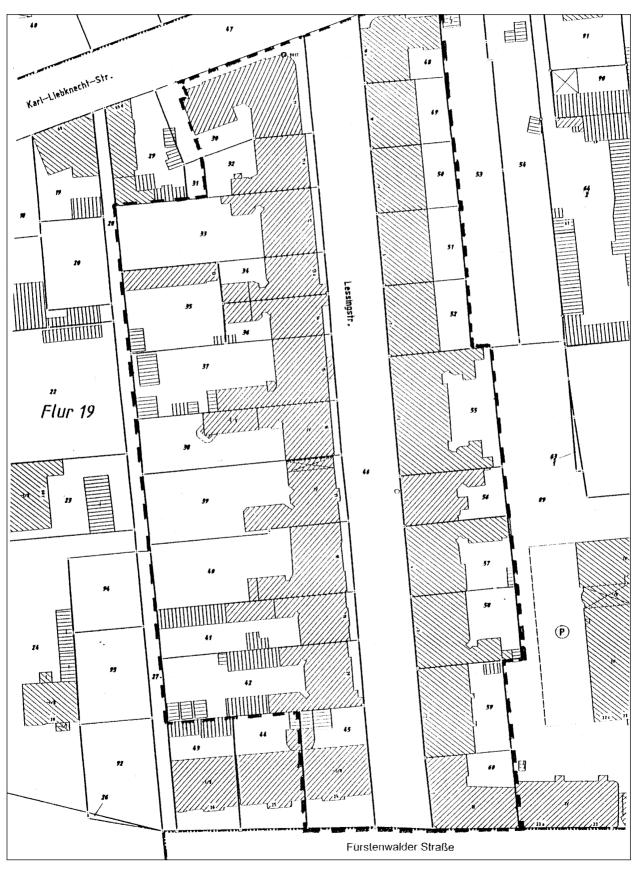
I.Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt: der historische Siedlungsgrundriss, das äußere Erscheinungsbild der Siedlung mit den baulichen Anlagen, die angrenzenden Gartenanlagen, die Bepflanzung der Straßen und Plätze, der Belag der Straßen und der Gehwege. Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

2. Der historische Siedlungsgrundriss wird geprägt durch:

a) die Grundform der westlich der Bahnlinie liegenden Siedlung, die ein unregelmäßiges Dreieck bildet, dessen Westseite durch die Georg-Friedrich-Händel-Straße begrenzt wird, die Südseite durch die Joseph-Haydn-Straße und die Nordseite von der städtischen Bebauung der August-Bebel-Straße. Die beiden letztgenannten Straßen münden zusammen mit der Hermann-Boian-Straße im Osten im spitzen Winkel in den Kießling-Platz,

(Fortsetzung Seite 155)

Übersichtsplan des Denkmalbereiches Lessingstraße (Anlage zur Seite 153)



- b) die planmäßig symmetrisch, zentralachsig und radial angelegten Straßenführungen mit der Hermann-Boian-Straße als Mittelachse, um die sich die übrigen Straßen radial und ringförmig anordnen,
- c) die intakte Struktur der parzellierten Hausgrundstücke, die überwiegend kopfseitig angebunden und einseitig straßenmäßig erschlossen sind,
- d) die Bebauung mit straßenseitig, meist traufseitig gelegenen, Zwei- und Mehrfamilienhäusern in verschiedenen Formvarianten und kleinen Stallanbauten,
- e) Die Nutz- und Ziergärten sowie die Grün- und Freiflächen der Plätze
- 3. Das Erscheinungsbild der Siedlung, der Straßenräume und der Gebäude wird geprägt durch:
  - a) die planmäßig zwischen 1922 und 1924 durch den Architekten Martin Kießling errichtete, historische Bebauung in ihren verschiedenen Formtypen (Material, Geschosszahl, Verteilung und Anzahl der Fenster- und Türöffnungen sowie Farbigkeit des Putzes),
  - b) die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere zwischen den eingeschossigen Zweifamilienhäusern und den zweigeschossigen, langgestreckten Mehrfamilienhäusern.
  - c) die Dächer, charakterisiert durch Form (Walm-, Krüppelwalm-, Sattel- und Mansarddächer), Aufbauten (stehende Gauben und Fledermausgauben), Dachneigungen, Firstrichtung, Firsthöhe und Traufhöhe,
  - d) die Straßenräume und Platzräume in ihrer Beschaffenheit: Alleen und Straßenbepflanzung mit bestehenden Gehölzarten; Belag der Straßen und Gehwege (Sandwege, Granitpflasterungen, Kleinpflaster)
  - e) die künstlerische Gestaltung der Fassaden (Sgraffiti, Reliefs, Freiplastik)

# § 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im  $\S$  I bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild einzigartige städtebaulich-künstlerische Situation erhalten ist.

Nach dem ersten Weltkrieg gründete die Deutsche Reichsbahn in Frankfurt (Oder) eine neue Niederlassung, die "Reichsbahndirektion Osten". Es mussten für die Reichsbahnangehörigen innerhalb kurzer Zeit über 600 Wohnungen errichtet werden. Mit der Planung und Durchführung des Bauvorhabens wurde der Kölner Oberbaudirektor Martin Kießling beauftragt. Außer der Paulinenhofsiedlung baute Kießling in Frankfurt (Oder) den Stadtteil am Grünen Weg, die Hausgruppen an der Leipziger Straße, der Humboldtstraße, am Wieckeplatz, der Ferdinandstraße und am Anger. Bauherrin war die neu gegründete "Siedlungsgesellschaft Ostmark"; die Bauausführung hatte die Berliner Baufirma Philipp Holzmann AG.

Von allen Baueinheiten, die Kießling in Frankfurt geschaffen hat, ist die als Gartensiedlung angelegte Paulinenhof-Siedlung die Größte. Sie liegt westlich der Bahnlinie in der Nuhnen-Vorstadt und ist von Grund auf nach einem einheitlichen Schema geplant und errichtet worden. Die Wohnfläche musste für über 300 Familien genügen und eine Abstimmung der Siedler ergab den mehrheitlichen Wunsch nach Wohnungen mit Stall und

Garten. Die Siedlung erstreckt sich von Ost nach West von ihrer schmalsten Seite ausgehend und beginnt mit dem Kießling-Platz im Osten und einer konkav einschwingenden Häuserzeile. Von dort aus erschließt sie sich symmetrisch von der Mittelachse, der Hermann-Boian-Straße ausgehend, in radial ringförmig angeordneten Straßenzügen, wobei das leicht ansteigende Gelände für die Blickrichtung berücksichtigt worden ist. Das sogenannte Torbogenhaus bildet den Zielpunkt, vor dem sich ein halbkreisförmiger Platz öffnet. Die Häuser selbst sind als massive, unterkellerte Putzbauten errichtet, haben eine Ausdehnung von sechs und mehr Achsen und tragen verschiedenste Dachabschlüsse und Anbauten. Teilweise sind sie zu langgestreckten, ununterbrochenen Häuserzeilen zusammengefasst.

Der Denkmalwert dieser Siedlung liegt auf verschiedenen Ebenen mit gleich großer Bedeutung.

Für die Entwicklung der Stadt Frankfurt (Oder) ist diese Siedlung, neben den anderen gleichzeitig entstandenen Bauten Kießlings im Auftrag der Reichsbahn von ortsgeschichtlicher Bedeutung, da sie in einer Zeit wirtschaftlicher Rezession entstanden ist und in der Stadt neue, vorher nicht gekannte Akzente im Mietwohnbau setzte. Die Paulinenhofsiedlung erschloss ein bis dahin unbebautes Gebiet westlich der Stadt und bezog so die Eisenbahnlinie in die städtische Bebauung ein. Sozialgeschichtlich von Bedeutung ist die Verteilung, Anlage und Einrichtung der Häuser, die den Bedürfnissen der Bewohner nach Kleinviehhaltung und Gartenraum einerseits und dem neuesten Standard von Wohnkomfort, vor allem der sanitären Einrichtungen andererseits entsprachen. Dazu Kießling selbst: "Was die Grundrisse anbetrifft, so zeigen (sie) den Grundgedanken des ganzen Bauprogramms, nämlich das Bestreben, die Behausungen den bürgerlichen Verhältnissen der Vorkriegszeit wieder anzunähern und ein wenig über das hinauszugehen, was an Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Darlehensbedingungen der Zeit kurz nach dem Kriege als Siedlungsbau hervorgegangen war" (Ostmarkbauten, Stuttgart 1925, S. 13).

Von städtebaulichem Interesse ist die Paulinenhof-Siedlung insofern, als sie ein besonders frühes Beispiel des Siedlungsbaues der 20er Jahre im östlichen Brandenburg dokumentiert. Das in der damaligen Geisteshaltung begründete Bestreben einen stadtnahen, dem kleinbürgerlichen Sozialstand angepassten Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig dem Bedürfnis des einzelnen nach gesundem, naturnahem Lebensumfeld gerecht zu werden, sind Ziele des Bauherrn und des Architekten gewesen. Kießling selbst: "Der Entwurf (...) konnte sich zur Aufgabe stellen, in freiem Spiel zwischen Straße, Platz und Haus eine möglichst reizvolle Wohnanlage zu schaffen ohne jeden Anflug von Kolonisierung und Kasernierung" (ebd. S. 12). Kießling schuf direkt vor den Toren Frankfurts eine Siedlung, deren Struktur und Anlage dörflichem Charakter entsprach, ohne jedoch den Formen und Idealen des sogenannten "Heimatstiles" zu folgen. Die Siedlung ist in ihrer Gesamtheit von größter kunstwissenschaftlicher und künstlerischer Bedeutung. Ohne die Wohnlichkeit außer acht zu lassen, verfolgte Kießling planmäßig sein Ziel, die Bauten durch Anordnung, Reihung, Gliederung und Dekor zu einer größtmöglichen Wirkung zu bringen. Kießling selbst: "Es lag nahe, den Baugedanken (...) mit der eigenartigen Gestaltung des Grundes und Bodens in Einklang zu bringen. Die schildförmige Wölbung des Baugeländes verlangte nach gebogenen Straßen, und seine 20 m starke Steigung von Ost nach West verlockte zur Anlage einer stattlichen Achse in dieser Längsrichtung. Aus beiden Entwurfsgedanken gestaltete sich der charakteristische Kern des Ganzen, der große Rundplatz

mit seinen Grünanlagen (...). Neben diesen Werten finden wir aber in dieser Anordnung auch die Vorzüge der Symmetrie, nämlich (...) mit ihrer Hilfe auch kleine Bauwerke zu einer stattlichen Gesamtwirkung zusammenzufügen" (ebd. S. 12). Charakteristisch für die Bauten Kießlings sind die großen Umrisse, die er durch Staffelung und Stellung der Bauten zueinander herstellte bei gleichzeitigem Einsatz weniger, aber prägnanter Dekorelemente expressionistischer Stilhaltung. Details wie über Eck gestellte Eingangstüren, freie Bogenstellungen über Straßenzügen, dreieckig aufspringende Giebelreihen oder Relieffriese als Eingangsbetonungen sind künstlerisch gestaltete Akzente, die diese Siedlung überaus lebendig und abwechslungsreich machen. Für die kunstwissenschaftliche Forschung ist von großem Interesse, in welch eigenständiger und sensibler Weise es Kießling verstand, traditionelle Bauformen aufzunehmen, sie für moderne Wohnzwecke und doch in harmonischen Formen und Proportionen zu konzipieren.

Die Paulinenhofsiedlung in Frankfurt (Oder) besitzt wegen ihrer geschichtlichen, städtebaulichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bedeutung Denkmalwert.

#### § 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg (alte und neue Fassung).

#### § 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt in der Kommune vor. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.10.1993 in Kraft.

Anlage I: Historischer Lageplan der "Gartensiedlung" Paulinenhof (1923)

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

II.

#### Anlage 1 der Satzung vom 26.08.2004

Historischer Lageplan der "Gartensiedlung" Paulinenhof (1923) als Bestandteil der Satzung (§ 1 Satz 3)

Die Bekanntmachung dieses Lageplanes soll gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frank-

furt (Oder) dadurch ersetzt werden, dass der Lageplan im Bauamt, Zimmer I.42I (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus I, I.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Dienststunden auf Dauer zur Einsichtnahme bereit liegt. Hier werden auch Auskünfte über dessen Inhalt erteilt. Zur Umschreibung des Inhalts dieser Karte in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § I der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet. Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Anlage: Historischer Lageplan der "Gartensiedlung" Paulinenhof (1923) (auf A 4 verkleinert, siehe Seite 157)

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister

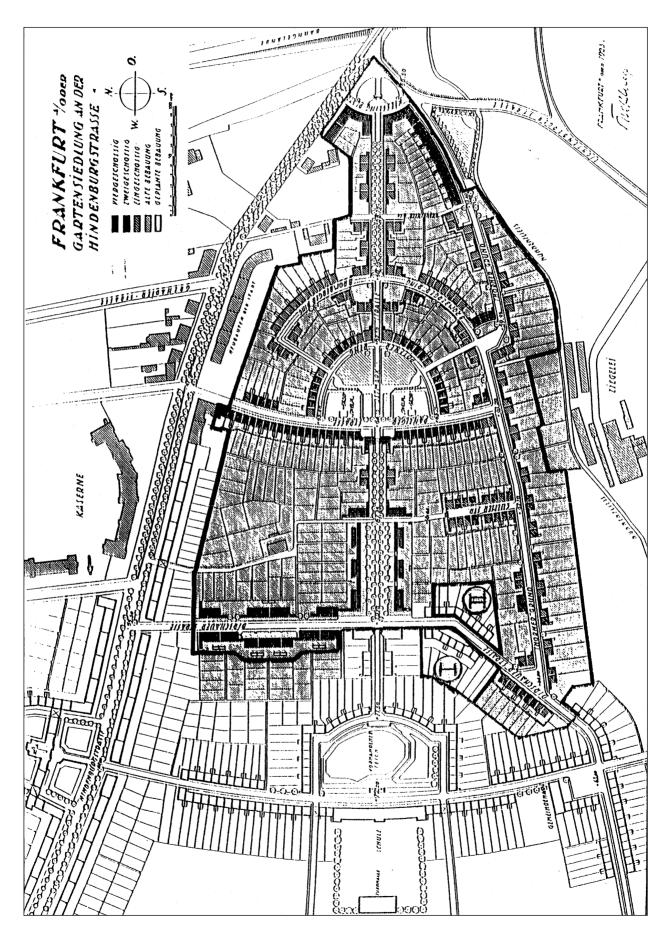
III.

Die "Satzung für den Denkmalbereich Paulinenhofsiedlung (historische Gartensiedlung) in Frankfurt (Oder)", einschließlich ihrer Anlage I, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 31.08.2004

Martin Patzelt Oberbürgermeister Historischer Lageplan der "Gartensiedlung" Paulinenhof (1923) (Anlage zur Seite 156)



#### Verzeichnis der Denkmale der Stadt Frankfurt (Oder)

Das Verzeichnis der Denkmale der Stadt Frankfurt (Oder) wird abschließend mit dem Stand der Unterschutzstellungen vom 31.07.2004 veröffentlicht. Veranlassung ist die Einführung des novellierten Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24.05.2004, das am 01.08.2004 in Kraft getreten ist. In Zukunft werden Denkmale vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum nachrichtlich in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die jetzige Veröffentlichung dient dazu, die Denkmale, die nach altem Recht bestandskräftig eingetragen sind, öffentlich bekannt zu machen.

Veröffentlicht werden die Einzeldenkmale mit ihrer laufenden Nummer, ihrer postalischen Adresse, der Bezeichnung des Denkmals sowie einer Erläuterung, in der wichtige Baudaten, Hinweise auf die planenden Architekten oder ausführenden Bauunternehmer aufgenommen sind. Diese Erläuterung ist rechtsunverbindlich und dient nur zum besseren Verständnis.

Das Verzeichnis ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil sind die Einzeldenkmale im engeren Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) aufgeführt. Sie sind nach ihrer postalischen Adresse gegliedert. Einzeldenkmale, die mehrere postalische Adressen haben, werden mehrfach aufgeführt, damit sie unter jeder Adresse gefunden werden können. Im zweiten Teil sind die Einzeldenkmale in den Ortsteilen aufgeführt. Im dritten Teil finden sich die Denkmalbereiche des gesamten Stadtgebietes, aufgeführt werden sie fortlaufend nach dem Zeitpunkt ihrer Unterschutzstellung.

Weiterreichende Anfragen können an das Bauamt, Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege, Telefon 0335 — 32 71 66, gerichtet werden.

#### Einzeldenkmale im Stadtgebiet

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
I.	Albert-Fellert-Straße 42- 43 und August-Bebel-Straße 116-124	Wohnanlage	1923-25 von Josef Gesing
120.	Am Graben 6 (Teleskop-Gasbehälter), Regenerier- und	Gaswerk, Westteil mit Gasometer nach Entwurf von W. Voss Reiniger-Gebäude	Teleskop-Gasbehälter, 1871 von F. Gielisch
89.	Am Hauptfriedhof 1	Feierhalle des Hauptfriedhofs mit Krematorium	1929-30 von Josef Gesing
2.	Am Kleistpark 8- 12	Wohnhäuser	erbaut 1902-12, Mietshausgruppe des Beamten-Wohnungs-Vereins, vermutlich Entwurf und Ausführung von G. Wersich
207.	August-Bebel-Straße 2- 4	ehem. Telegraphen-Zeugamt, bestehend aus drei Hauptgebäuden und zwei Garagenreihen	1926-1928 von Regierungsbaumeister Schleyer
178.	August-Bebel-Straße 12	ehem. Kaserne des Grenadierregiments Prinz Karl von Preußen Nr. 12 mit gemauerter Einfriedung, Bauten mit zugehörigen Freiflächen: Hauptkaserne (heute Universitätsgebäude); Ostkaseme; Exerzierhaus mit Wasserturm; Waffenmeisterei mit Stabstall	erbaut 1878-1881
3.	August-Bebel-Straße 18- 24	ehem. Hindenburgschule (heute Grundschule "Franz-Mehring" und I. Realschule "August Bebel") mit angrenzender Wohnbebauung	1925-27 von Josef Gesing
201.	August-Bebel-Straße 29- 32, Maxim-Gorki-Straße I- 5, Rathenaustraße I- 3	Wohnanlage mit Vorgärten	Wohnanlage der Baugenossenschaft "Deutsches Heim", 1927-28 von Otto Peter

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
200.	August-Bebel-Straße 35	Nuhnenkaserne, ehem. Kaserne des Feldartillerie- Regiments Nr. 18 Bauten und Freiflächen: - Mannschaftshaus I mit Stallanlage I und Reithalle I, 1873; - Reithalle II, um 1900; - die original erhaltene Pflasterung im östlichen Teil des Kasernengeländes; - Mannschaftshaus II, 1897-1902; - Familienhaus (Stabshaus), 1900; - Mannschaftshaus III (Heeresfachschule), 1914; - die Einfriedung an der Süd-, West- und Ostseite des Kasernengeländes; - der ehemalige Reitplatz und der Exerzierplatz zw. Kaserne I und Stallanlage I sowie der ehem. Exerzierplatz vor Kaserne II einschließlich ihres Baumbe- standes; - die Grünflächen, welche die genannten Mannschaftsgebäude und Platzanlagen der Nuhnenkaserne umgeben; - Pferdestall IV und Krankenstall, errichtet 1900, erweitert 1912	
I.	August-Bebel-Straße 116-124: siehe Albert-Fellert-Straße 42-43 und August-Bebel-Straße 116-124		
238.	Bachgasse 10A	Ehemaliges Amtsgericht, heute Landgericht mit östlichem Hofflügel	1931 von Regierungs- und Baurat Tetanen und Regierungsbaurat Kuner, 1992 saniert
82.	Bahnhofsplatz 18: siehe Kiliansberg 1- 7, Ferdinandstraße 14 und Bahnhofsplatz 18		
221.	Bahnhofstraße I- 4, 15- 19 und 22- 26, sowie kleiner Platz an der Bahnhof- und Spieckerstraße, zusammen mit Heil- bronner Staße 3, 4, 6-8, 10 und 11-14	Wohnbebauung mit Vorgärten und rückwärtigen Hofbereichen, dem kleinen Platz an der Bahnhof- und Spieckerstraße sowie der Substruktion vor Heilbronner Straße II-14	1951-1954 von Hermann Henselmann
231.	Bahnhofstraße 7	Bahnbetriebsgebäude	erbaut um 1855
189.	Bahnhofstraße 21	ehem. Musikinstrumentenfabrik	erbaut um 1880
6.	Bergstraße 35	Wohnhaus	1907 von Alfred Thaler
5.	Bergstraße 156/ 157	ev. Georgenkirche mit Ausstattung	1926-28 von Curt Steinberg
7.	Bergstraße 163	Wohnhaus	erbaut 1. Hälfte 19. Jh.
8.	Bergstraße 166	Gaststätte und Wohnhaus mit Anbauten	1873/74 von A. Gaedicke
188.	Bergstraße 189/ Berliner Straße 24	Wohnhaus	erbaut 1902/03
9.	Berliner Straße 2	Wohnhaus	entstanden um 1840 als Umbau zweier Gebäude aus der Mitte des 18. Jh.
10.	Berliner Straße 3	Wohn- und Geschäftshaus	1902 von Wilhelm Voigt

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
II.	Berliner Straße 14	ehem. Ausstellungsgebäude	1910-11 von Paul Renner
232.	Berliner Straße 17	Wohnhaus	1841/ 42 Erweiterung eines in der 1. Hälf- te des 19. Jh. errichteten Gebäudes durch Maurermeister Lipsch
12.	Berliner Straße 22A und 23	ehem. Georgenhospital	1794 von Martin Friedrich Knoblauch
188.	Berliner Straße 24: siehe Bergstraße 189/ Berliner Straße 24		
13.	Birnbaumsmühle 72	ehem. Kulturhaus Völkerfreundschaft	1952-54 von Kurt Brenneisen für die Deutsche Reichsbahn
16.	Bischofsstraße 17/ 18	Wohn- und Geschäftshaus, heute Stadt- bibliothek	1909-10 von Fritz Beyer
15.	Bischofsstraße östlich der Bibliothek	Oderbrunnen	1912 von Hans Bernoulli und Adolf Amberg
180.	Buschmühlenweg 5	Villa	1873-74 von Robert Heyse; 1906-07 Anbau
202.	Buschmühlenweg 9	Wohnhaus	1877 von Robert Heyse
167.	Buschmühlenweg 25	Villa	1873-74 von Maurermeister Max Zaenkert
17.	Buschmühlenweg 52	Ausflugsgaststätte "Eldorado" (heute Büro- und Wohnhaus)	1874 von Bressler, Tanzsaal erweitert 1890
18.	Buschmühlenweg 57	Gaststätte "Lindengarten"	erbaut 1. Hälfte 19. Jh., später umgebaut
206.	Buschmühlenweg 171	Wasserwerk, alter Baubestand: Maschinenhaus m. Anbau und Schornstein, 1872-74, 1903-4 (Anbau); Filterbecken, ab 1885; Enteisenungsanlage und Pumpenhaus, 1925-26	Gebäudegruppe überwiegend von Baurat Friedrich Schmetzer, Leiter des Wasserwerks 1872-1918
190.	Buschmühlenweg 173	ehem. Fabrikantenvilla mit Seitenflügel, (Villa Matzdorff)	1877/78 von Friedrich Matzdorff
19.	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße 11	ehem. Junkerhaus, heute Museum Viadrina	1675- 90 Wiederaufbau und Erweiterung als kurfürstliches Haus durch Cornelis Ryckwaert; 1957 Einrichtung als Museum Viadrina, 1986-2003 umfassende Re- staurierung
226.	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße 11	Speichergebäude des ehem. Packhofs	erbaut Mitte 18. Jh., aufgestockt um 1855/60
21.	Collegienstraße 8/ 9	ehem. Doppelpfarrhaus der Nikolaikirche, heute Stadtarchiv	1737 Entwurf von Christoph Gottlieb Hedemann, Ausführung 1739-42 von August Krüger und Gottfried Cohn; 1975-78 Um- bau zum Stadtarchiv
233.	Collegienstraße 10	mittelalterlicher und Renaissance-Bau- teil der heutigen Städtischen Musikschule, Haus IV	Erbauung des südl. Gebäudeteils verm. frühes 16. Jh. unter Verwendung mittelalter- licher Giebelwände, später Stadtgefängnis
181.	Dresdener Platz 2, 3: siehe Fürstenberger Straße 38/ Dresdener Platz 2, 3		
224.	Dresdener Straße 2	Wohnhaus	erbaut 1864
22.	Dresdener Straße 4	Marienbad II	1905 von Carl Schwatlo, 1993 Restaurierung und Rekonstruktion

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
191.	Dresdener Straße II/ Ecke Fürstenberger Straße I7	Wohn- und Geschäftshaus	1874 von Zeidler, Umbau von 1909 von Alfred Thaler
241.	Ebertusstraße 13-15: siehe Huttenstraße 1-13 Thilestraße 1-3, Ebertusstraße 13-15		
23.	Eichenweg 41	ev. Heilandskapelle	1916 als Kirche eines Kriegsgefangenenla- gers erbaut, 1927-28 instandgesetzt von Curt Steinberg
24.	Faberstraße 7	ehem. Garnisonsschule, seit 1969 Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte, heute Kleist-Museum	1777 von Martin Friedrich Knoblauch, Umbau 1968/ 69
25.	Faberstraße 7	Grabstein für Christian Ernst Martini (1762–1833)	ursprünglicher Standort Alter Friedhof (Kleistpark)
38.	Ferdinandstraße I: siehe Gubener Straße 3/4, 5/6 und Ferdinandstraße I		
28.	Ferdinandstraße 4 und 5	Wohnhäuser	erbaut 1893-94
82.	Ferdinandstraße 14: siehe Kiliansberg 1-7, Ferdinandstraße 14 und Bahnhofsplatz 18		
183.	Ferdinandstraße 16	Wohnhaus	1923-24 von Martin Kießling
29.	Fischerstraße 6	Wohnhaus	erbaut um 1770/80, vermutlich nach Ent- wurf von Martin Friedrich Knoblauch, 1868 Umbau von Friedrich Dammann
30.	Fischerstraße 31	Wohnhaus	erbaut Ende 18. Jh.
31.	Fischerstraße 43	Wohnhaus	erbaut um 1780
32.	Fischerstraße 52	Wohnhaus	erbaut um 1780
170.	Fischerstraße 53	Wohnhaus	erbaut Ende 18. Jh.
186.	Fischerstraße 98	Ackerbürgerhaus mit Seitengebäude und Hofanlage	erbaut 1. Hälfte 19. Jh.
187.	Fischerstraße 99	Wohnhaus	erbaut 1. Hälfte 19. Jh.
33.	Forststraße I	Wohnhaus, spätgotisch	Fassadengestaltung um 1800
34.	Forststraße 2	Wohnhaus, spätgotisch	1955-57 instandgesetzt, 1978 saniert
35.	Franz-Mehring-Straße 3	kath. Kirche zum Heiligen Kreuz mit Ausstattung	1897-99 von Engelbert Seibertz
239.	Franz-Mehring-Straße 4	Katholisches Pfarrhaus	1898 von Engelbert Seibertz
129.	Franz-Mehring-Straße 7- 14: siehe Wieckestraße 5- 8, Franz-Mehring-Straße 7- 14		
36.	Friedrich-Ebert-Straße 51, 51A, 52	ehem. Pädagogische Akademie, heute Gauß-Gymnasium	1930-35 von Hans Petersen

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
230.	Friedrich-Ebert-Straße 53	Gemeindehaus der ev. Kreuzkirchengemeinde	1928 von Otto Peter
211.	Fürstenberger Straße 15A	Gartenwohnhaus	1874 von Barnickel und Lauck
191.	Fürstenberger Straße 17: siehe Dresdener Straße 11/ Ecke Fürstenberger Straße 17	Wohn- und Geschäftshaus	erbaut 1874, Umbau ca. 1910 von Alfred Thaler
181.	Fürstenberger Straße 38/ Dresdener Platz 2, 3		
205.	Fürstenwalder Poststraße 200	ehem. Heeresbauamt, bestehend aus: Verwaltungsgebäude, Wohnhaus, Kraftwagenhalle, mit Gartenbereich einschl. Einfriedung und Substruktionen sowie Zufahrtsweg zum Verwaltungs- gebäude	1936/37 von Robert Kisch
171.	Fürstenwalder Straße 20	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofflügel	erbaut 1873
37.	Fürstenwalder Straße 21	Mietwohnhaus mit Hofgebäude	erbaut um 1900
194.	Fürstenwalder Straße 33	ehem. Wohnhaus mit Kontor und Gewerbehof	erbaut 1894 von Zimmermeister Stumpf, 1902 erweitert
236.	Fürstenwalder Straße 38 und 39	zwei baugleiche Mietwohnhäuser	erbaut 1891 von Reinhold Ney
163.	Gartenstraße IB	ehem. katholische Schule mit Hofflügel	erbaut um 1870
196.	Gerhart-Hauptmann-Straße I/2 und 20/2I	Wohnhäuser	1928 von Josef Gesing
234.	Gerhart-Hauptmann-Straße 3/4	Musikheim einschließlich der Einfriedung an der Gerhart-Hauptmann-Straße (1945-2000 Kleist-Theater)	1927-1929 von Otto Barting, Umbau von 1954 durch Bezirksentwurfsbüro für Hochbau Frankfurt (Oder), Walter Schwiegk und Pajonk
58.	Gertraudenplatz 1- 5	Wohnhausgruppe	1923-24 von Martin Kießling
59.	Gertraudenplatz 6	ev. St. Gertraudkirche mit Ausstattung	1878 von Carl Christ und Wilhelm Kinzel; 1932 Fassade und Turm vereinfacht, 1978-80 Umbau zum Gemeindezentrum
60.	Gertraudenplatz 6	Ausstattung der St. Marienkirche in der St. Gertraudkirche	
208.	Goepelstraße 73/75	Gewölbekeller unter der ehem. Dextrin- fabrik des Koehlmannhofs	erbaut Anfang 19. Jh.
160.	Große Müllroser Straße 54, 54A, 54B, 54C, 55, 55A, 55B	Wohnhausgruppe	1926-27 von Josef Gesing und Hugo Althoff
57-	Große Oderstraße 42	Wohnhaus	im Kern zwei gotische Giebelhäuser des 14. Jh.; spätere Umbauten, Fassade 19. Jh.
55.	Große Scharrnstraße 59	ehem. Regierungsgebäude, heute Universität Viadrina	1898-1903 von Traugott v. Saltzwedel (architektonische Leitung Heinrich Klut- mann (Vorentwürfe)); 1992-93 Dachre- konstruktion

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
38.	Gubener Straße 3/4, 5/6 und Ferdinandstraße I	Mietshausgruppe	1908-09 von Friedrich Paulke
168.	Gubener Straße 8/ Ferdinandstraße	Wohnhaus mit Seitenflügel	erbaut zweites Viertel 19. Jh.; Erweiterungen 1906 und 1912
169.	Gubener Straße 9	Ehem. Brauerei Schindler mit Wohnhaus, ehem. Darre, Mälzerei und Brauhaus	Wohnhaus: um 1840/50, innen umgebaut um 1870/80; ehem. Darre: 1862 von Gie- lisch, Umbau Anfang 1920-er Jahre zu Büro- haus; Malzhaus: um 1860, aufgestockt 1921; Brauerei vor 1859, ca. 1921 aufgestockt
39.	Gubener Straße 10- 12	Wohnhäuser und Seitengebäude	erbaut um 1830/40, Nr. 10: 1891 Neudekora- tion der Fassade, Nr. 11-12 als ein Baukörper errichtet, 1985-86 Zusammenfassung innen
40.	Gubener Straße 13 und 13A	Friedrichsgymnasium (13A) mit Direktorenwohnhaus (13) und Turnhalle	1880-82 von Regierungsbaurat Schack
41.	Gubener Straße 14 - 15	Villa	1853-55 Umbau eines älteren Wohnhauses zur Turmvilla durch Lucian Wimmel; 1998 tw. Rekonstruktion der Fassadengliederung
42.	Gubener Straße 15A	Villa	erbaut um 1850 als Villa Wissmann, umge- baut 1914
184.	Gubener Straße 19	Mietshaus	1906-07 vermutlich von Heinrich Paul Fuhmann
43.	Gubener Straße 21	Mietshaus mit Seitenflügel und Quergebäude	1885-86 von Max Zänkert
44.	Gubener Straße 21A	Wohnhaus mit Hofumbauung	1885 von Max Zänkert
45.	Gubener Straße 21B	Wohnhaus mit Hofumbauung	1885 von Max Zänkert
46.	Gubener Straße 21C	Wohnhaus mit Hofumbauung	ı882 von Max Zänkert
47.	Gubener Straße 22A	Wohnhaus	erbaut um 1850, Umbau 1876
48.	Gubener Straße 23	Mietshaus mit Seitenflügel und Garten	um 1900
49.	Gubener Straße 23A	Wohnhaus	ı880 von Ferdinand Adler, ı892 Erweiterung um Treppenhausturm durch Füßler
50.	Gubener Straße 23B	Mietwohnhaus	entworfen von Anders & Gehrmann, 1908- 09 ausgeführt von Heinrich Paul Fuhrmann
51.	Gubener Straße 23D	Wohnhaus	1868 durch Mauermeister Brodzina, 1997 modernisiert
52.	Gubener Straße 28	Wohnhaus	ı875 Umbau eines älteren Gebäudes durch Max Zänkert, Dachgeschossausbau 1922
53.	Gubener Straße 29	Wohnhaus mit Seitenflügel	ı877 Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Seitenflügels durch Max Zänkert
54.	Gubener Straße 30- 31	Wohnhaus	Mietwohnhaus mit zwei Seitenflügeln, ver- mutlich 1870 von Max Zänkert

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
235.	Halbe Stadt 6	Mietwohnhaus mit Einfahrt	erbaut um 1840, vermutlich von Maurer- meister Kieselich
61.	Halbe Stadt 7	Villa (ehem. Casino)	erbaut um 1835; Fassade Mitte 19. Jh., 1912 Umbau durch Fritz Beyer
62.	Halbe Stadt 8	Wohnhaus	erbaut ca. 1827, 1937 Anbau des Seitenflü- gels
63.	Halbe Stadt 9	Wohnhaus	erbaut ca. 1827, Veranda wohl 1840/50, 1988-89 Modernisierung innen
64.	Halbe Stadt 10	Wohnhaus (Pfarrhaus)	erbaut ca. 1827, Anbau 1906, 1988-89 Modernisierung innen
65.	Halbe Stadt 14	Wohnhaus	erbaut ca. 1827, 1984 umgebaut und Ober- geschoss und Dach rekonstruiert
66.	Halbe Stadt 20	Wohnhaus und Garten	erbaut um 1840
67.	Halbe Stadt 21	Wohnhaus mit Nebengebäude und Garten	erbaut um 1845
68.	Halbe Stadt 22	Wohnhaus	erbaut um 1840/50
69.	Halbe Stadt 23/ 24	Wohnhäuser	erbaut um 1850
72.	Halbe Stadt 29	Lienau- Park mit 1861 aufgestelltem Denkmal für Michael Lienau	Parkanlage um 1840 nach Entwurf von Peter Joseph Lenné, 1976/77 nach Zeitge- schmack umgestaltet
70.	Halbe Stadt 30	Wohnhaus	erbaut um 1835, 1978-79 Sanierung und rückwärtiger Anbau
71.	Halbe Stadt 35	Wohnhaus	erbaut um 1830/35
73.	Hanewald 9	Salzspeicher	erbaut 1858 von Bauinspektor Liedke; 1992 Umbau zur Gaststätte
221.	Heilbronner Straße 3, 4, 6-8, 10 und 11-14: siehe Bahnhofstraße 1-4, 15-19 und 22-26 sowie kleiner Platz an der Bahnhof- und Spieckerstraße, zusammen mit Heilbronner Straße 3, 4, 6-8, 10 und 11-14		
76.	Heilbronner Straße 18	Filmtheater der Jugend	1919 Umbau der Kaisersäle (um 1910) und Gartenrestaurant zu Filmtheater, 1954-55 Umbau und Bau des neuen Eingangstraktes nach Plänen von W. Flemming, K. Irmler, Gr. Oßwald; Plastiken "Trümmerfrau" und "Stahlwerker" von Edmund Neutert
77.	Heilbronner Straße 19	Villa Trowitzsch	1887-89 von Mahrenholz und Throniker
162.	Heilbronner Straße 20- 22	Ehem. Druckerei- und Redaktions- gebäude der Fa. Trowitzsch	1888/89 von Mahrenholz und Throniker

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
218.	Heinrich-Hildebrand-Straße 22- 23	Ev. Lutherstift, bestehend aus: Diakonissenmutterhaus mit integrierter Kapelle; Krankenhausgebäude; Schwestern- und Schulhaus einschließlich des Übergangs	1890 nach Entwurf von Bauinspektor Nienburg mit der Ausführung des Mittelteils mit Kapelle und rechtem Flügel begonnen, 1893/94 linker Flügel (Sonnenbalkons 1907 errichtet), 1897 östlich anschließendes Krankenhaus, dessen westl. Krankensaal 1914 aufgestockt, 1904 das nordwestlich ans Diakonissenmutterhaus anschließende Schwestern- und Schulhaus mit Verbin dungsgang zum Diakonissenmutterhaus errichtet
219.	Heinrich-Hildebrand-Straße 22- 23	Schulgebäude der ehemaligen Elisabethschule des Lutherstifts	1929 von der Holzbaufirma Christoph und Unmack aus Niesky, Entwurf ver- mutlich von Konrad Wachsmann
78.	Herbert-Jensch-Straße I- 3	Badehaus	1802/03 erbaut, später Verwaltungsgebäude der Steingutfirma Paetsch, Umbau des nördl. Flügels Ende 19. Jh., bzw. des südl. Flügels Anfang 20. Jh., heute Wohnhaus
175.	Herbert-Jensch-Straße 5	Villa	erbaut Ende 19. Jh.
176.	Herbert-Jensch-Straße 6	Wohnhaus	erbaut Mitte 19. Jh.
213.	Herbert-Jensch-Straße 10	Wohnhaus	um 1870/80, Anbau um 1900
193.	Herbert-Jensch-Straße 12A	Ehem. Fabrikantenvilla	1899 von Georg Rathenau
182.	Herbert-Jensch-Straße 15, 15A	Wohnhaus	1897/98 von Wilhelm Voigt
210.	Herbert-Jensch-Straße 41	Städtischer Schlachthof, bestehend aus: Altem Verwaltungsgebäude und Gaststätte mit Einfriedung, Wasserturm mit Kühlhaus	ı888-9ı nach Entwurf von Stadtbaumeister Malcomeß, ausgeführt von Heinrich Paul Fuhrmann
177.	Herbert-Jensch-Straße 105	Wohnhaus	erbaut 1. Drittel 19. Jh.
26.	Holzmarkt	Friedensglocke mit Glockenhaus	1953 von Johannes Müller
74.	Holzmarkt 3	Dampfwäscherei, später Dampf-Mahl-Mühle	1877-78 durch Maurermeister Heyse, 1910 umgebaut für Mühlennutzung, 1993 Umbau zum Bürohaus und Gaststätte
75.	Holzmarkt 4A	Warenspeicher	um 1835, vermutlich von Emil Carl Alexan- der Flaminius
198.	Humboldtstraße 6- 10	Reihenhausgruppe mit Einfriedung und Gartenparzellen	1922-23 von Martin Kießling
199.	Humboldtstraße 15- 20	Wohnhausgruppe mit Einfriedung und Gartenparzellen	1923-24 von Martin Kießling
241.	Huttenstraße 1-13, Thilestraße 1-3 Ebertusstraße 13-15	Wohnanlage	Planung des Entwurfsbüro Potsdam des Ministeriums für Aufbau begonnen 1952, beteiligt waren: HJ. Kluge, H. Schaefer und E. Illichmann, Ausführung 1955-56 durch VEB Bau-Union Frankfurt

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
79.	Karl-Marx-Straße	Karl-Marx-Denkmal	1968 von Arndt Wittig und Manfred Vogler, Bronzebüste von Fritz Cremer von 1954
80.	Karl-Ritter-Platz 1	Wohn- und Geschäftshaus	erbaut 1814-17 von Maurermeister Stieler
240.	Karl-Ritter-Platz 4/ Schulstraße	Evangelisches Pfarr- und Gemeindehaus	1908-09 von Otto March
216.	Kellenspring 3 / 4	Wohnhaus	erbaut um 1833
81.	Kellenspring 9	Wohnhaus	1990 rekonstruiert
82.	Kiliansberg 1- 7, Ferdinandstraße 14 und Bahnhofsplatz 18	Wohnbebauung Kiliansberg mit Eisenbahner-Gefallenen-Denkmal	Wohnanlage 1922-24 von Wilhelm Beringer, Denkmal 1932 von Georg Fürstenberg
83.	Kleistpark	Gedenkstein für Carl Zeitner (gest. 1867)	
84.	Kleistpark	Gedenkstein für Carl Wilhelm Wiecke (1801-1880)	
85.	Kleistpark	Grabdenkmal für Christian Wilhelm Spieker (1780-1858)	
86.	Kleistpark	Grabdenkmal für Orgelbaumeister Wilhelm Sauer (1831-1916)	
87.	Klingestraße 5	Pumpwerk	1907/08-1910 von Carl Schwatlo
88.	Klingetal 18	Mühlengebäude der Simonsmühle	inschriftlich datiert 1762, Umbau zu Wohnhaus 1934
166.	Klingetal 18A	Wohnhaus in Lehmbauweise (Pisee)	erbaut um 1800
179.	Klingetal 18B	Wasserturm auf dem Verschiebebahnhof am Klingetal	errichtet Anfang 20. Jh.; bis 1950 Wieder- herstellung der 1945 entstandenen Kriegs- schäden
220.	Kopernikusstraße 18	Wohnhaus der ehem. Erwerbslosen- siedlung	1931-1933, gebaut von der Holzbaufirma Christoph und Unmack aus Niesky
20.	Lebuser Mauerstraße 4	Ehem. Franziskaner- Klosterkirche, heute Konzerthalle	Baubeginn um 1270; um 1400 Erweiterung, 1515/25 Neubau des Hallenlanghaus, 1966-75 Umgestaltung zur Konzerthalle
222.	Leipziger Platz	Uhren- bzw. Jahreszeitenbrunnen	1935-1936 von Georg Fürstenberg
195.	Leipziger Platz 5	ehem. Beresinchen-Schule, heute Pestalozzi-Realschule	1882-83 von Heinrich Malcomeß; 1922/23 Umbau zur Baugewerkeschule durch Stadtbauinspektor Stert, 1993 Instandset- zung von Dach und Fassade
197.	Leipziger Straße 165	ehemalige Lutherschule, heute - 3. Grundschule - Friedensschule	1904-1906 von Carl Schwartlo
90.	Leipziger Straße 177	Wohn- und Geschäftshaus	1894-95 von Reinhold Ney
159.	Leipziger Straße 196-199	Wohnhausgruppe	1922-24 von Martin Kießling
	l l		

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
91.	Lennépark	Ehemalige Befestigungsanlage mit Gedenkobelisk für die Schöpfer der Anlage und mythologischer Figurengruppe	Parkanlage 1835-45 nach Entwurf von Peter Joseph Lenné; Gedenkobelisk für die Schöpfer der Anlage, ca. 1888; My- thologische Figurengruppe, spätes 18. Jh., aus dem Garten von Fischerstr. 6
223.	Lennéstraße 29/ 30	Mehrfamilienhaus	Experimentalbau der "Hockschen Bau- weise", 1954/55 vom VEB Kreisentwurfs- büro Frankfurt (Oder)
92.	Lessingstraße 3	Mietwohnhaus mit Seitenflügel	1896/97 von C. F. J. Jeschke
105.	Lindenstraße	Sowjetisches Ehrenmal mit Ehrenfriedhof auf dem Anger	gestaltet 1947 von Georg Fürstenberg und Th. Peißig; 1975 Umgestaltung von Man- fred Vogler und R. Zeletzki
93.	Lindenstraße 1- 3, Logenstraße 9-10	Hauptpost	1898-1902 von Freiherrn v. Rechenberg, 1993-1996 Instandsetzung und Restau- rierung
94.	Lindenstraße 4- 7	Ehem. Heilig-Geist-Hospital	1785-1787 von Martin Friedrich Knoblauch (Haus 4-6), erweitert 1820 und 1834 (Haus 7), 1988 umgebaut zum Haus der Künste; Mittelteil (Haus 5) steht über mittelalterli- chem Keller (Ende 13. — Mitte 14. Jh.); Bet- saal 1877
95.	Lindenstraße 8	Wohnhaus, (ehem. Pfarrhaus der St. Gertraudkirche)	erbaut 1830-31, Anbau eines Seitenflügels 1932-33
96.	Lindenstraße 10	Wohn- und Geschäftshaus	erbaut 1. Hälfte 19. Jh.
97.	Lindenstraße 14-15, 15A, 15B	Wohnhaus (Kettenhaus) mit Nebenge- gebäuden und Garten	Kettenhaus 1. Drittel 19. Jh., umgebaut um 1855, Nebengebäude um 1820
98.	Lindenstraße 17	Wohnhaus und Seitengebäude	erbaut um 1830/40
99.	Lindenstraße 19	Wohnhaus	erbaut um 1840; Sanierung 1996-97
100.	Lindenstraße 20	Mietwohnhaus	1863 von Friedrich Dammann
101.	Lindenstraße 23	Wohnhaus	1836 von F. W. Wolff
102.	Lindenstraße 27	Wohnhaus	Umbau eines aus dem frühen 19. Jh.stam- menden Gebäudes zum Wohnhaus 1841
103.	Lindenstraße 28	Wohnhaus (Türmchenhaus)	1785 für Universitätsprofessor P. J. Hart- mann, oft Martin Friedrich Knoblauch zugeschrieben, 1882 Anbau am rechten Seitenflügel durch Friedrich Matzdorff, Sanierung 1994-97
227.	Lindenstraße 31	Wohnung mit bauzeitlichen Kachelöfen und Deckenstuck im 2. Obergeschoss	1909/10 von Heinrich Paul Fuhrmann
104.	Lindenstraße 37	Wohnhaus	um 1830
106.	Logenstraße 7	Verwaltungsgebäude	1933-34 von Winkler und Gütte; 1992 Sanie- rung

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
93.	Logenstraße 9-10: siehe Lindenstraße 1- 3, Logenstraße 9-10	[**··atasat	
107.	Logenstraße 12	Versammlungshaus der Freimaurerloge "Zum aufrichtigen Herzen" (Logenge- bäude)	1844-46 nach Entwurf von Ludwig Ferdinand Hesse, 1935 Umbau und Aufstockung als "Wehrersatz-Inspektion"
164.	Logenstraße 15	nördlicher erhaltener Teil der ehem. Exerzier- und Reithalle des Leibinfan- terieregiments Nr. 8.	erbaut 1879-82
14.	Marktplatz I- 2	Rathaus	Baubeginn nach Stadtgründung 2. H. 13. Jh.; 1607-09 Umbau in Renaissanceformen durch Thaddäus Paglion; Erweiterung 1911-13 durch Fritz Beyer; 1945 ausgebrannt; 1951-53 Wiederaufbau, 1976-78 Restaurierung und Neugestaltung
161.	Marktplatz 3- 4	Kellerreste ehem. Bürgerhäuser (sog. "7 Raben") über den Fundamenten einer mittelalterlichen Kaufhalle	
204.	Max-Hannemann-Straße 4	Getreidespeicher der ehem. Heeres- bäckerei	1879-80 von Spitzner
201.	Maxim-Gorki-Straße 1- 5: siehe August-Bebel-Straße 29- 32, Maxim-Gorki-Straße 1- 5, Rathenaustraße 1- 3		
217.	Mühlenweg 48	Alter Wasserturm mit Erdbehälter	1872-74 von Baurat Friedrich Schmetzer, 1978 Umbau zur Schulsternwarte
56.	Oberkirchplatz I	Ev. St. Marienkirche	Baubeginn nach Stadtgründung 1253 als dreischiffige Hallenkirche mit Querhaus, Chor und Westbau, ab 1360 Erweiterungen (äußere Seitenschiffe, polygonaler Umgangschor, Nordkapelle, Doppelturmfassade); 1522 südlicher Choranbau mit Sakri stei und Martyrchor; 1826 Einsturz d. Südturmes; 1945 Ruine, Sicherungsarbeiten; ab 1979 Restaurierung; 1995-96 Rekonstruktion des Chordaches; 1997-98 Rekonstruktion des Langhausdachs
108.	Oderpromenade	Hafenkran	aufgestellt um 1860
109.	Park an der St. Gertraudkirche	Stadtparkanlage	angelegt nach 1800, davor Friedhof von St.Gertraud und anderer Gemeinden
IIO.	Park an der St. Gertraudkirche	Crabdenkmal für Ewald Christian v. Kleist, (1715-1759)	errichtet 1777 nach Entwurf von Johann Melchior oder Heinrich Friedrich Kambly
III.	Park an der St. Gertraudkirche	Grabmal Joachim Georg Darjes	1795-96 von Johann Gottfried Schadow
II2.	Park an der St. Gertraudkirche	Crabmal für Dorothee Elisabeth Krüger (1745-1785)	errichtet 1786, derzeit abgebaut und eingelagert
113.	Park an der St. Gertraudkirche	Denkmal für Heinrich von Kleist	1910 von Georg Elster

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
173.	Park an der St. Gertraudkirche	Denkmal für Michael Gabriel Fredersdorf (+1776)	errichtet 1777, derzeit abgebaut und eingelagert
114.	Paul-Feldner-Straße 11/ 12	Wohnhäuser	Wohnhaus mit nördl. Seitenflügel verm. 2. Hälfte 18. Jahrhundert, Umbau und Erweiterung um 1800
115.	Paul-Feldner-Straße 13	Wohnhaus (Sauerhaus)	erbaut um 1770-1780
174.	Potsdamer Straße I	ehem. Mädchenberufsschule, heute bbw Bildungszentrum Frankfurt (Oder) GmbH	1930-31 von Josef Gesing und Johannes Müller
116.	Potsdamer Straße 4	ehem. Baugewerkeschule, Teil des Oberstufenzentrums I	1929-30 von Johannes Müller
209.	Puschkinstraße 53	Wohnhaus mit zugehöriger Einfriedung	1924-25 von Otto Peter
201.	Rathenaustraße I- 3: siehe August-Bebel-Straße 29- 32, Maxim-Gorki-Straße I- 5, Rathenaustraße I- 3		
212.	Robert-Havemann-Straße 15	Neuer Wasserturm und ältestes 1270 m³ fassendes Hochdruckreservoir	1903-04 von Baurat Friedrich Schmetzer
117.	Rosa-Luxemburg-Straße 43	ehem. Gewerbe- und Bürgerschule	1861-62 von Stadtbaurat Carl Emil Christ
156.	Rudolf-Breitscheid-Straße 10	Wohnhaus mit zwei Seitenflügeln	1898-1900 von Fr. Brust
154.	Rudolf-Breitscheid-Straße 11	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügeln	1902 von Asmy für den Beamten-Woh- nungsVerein
119.	Rudolf-Breitscheid-Straße 13	Villa	1902-03 nach Entwurf von Hermann Wahlich, Ausführung Heinrich Paul Fuhrmann und W. Zeitler
121.	Schulstraße 4A	ev. Friedenskirche (ehem. Nikolaikirche)	älteste Pfarrkirche der Stadt, Vorgänger- bau vor 1253; um 1300 Errichtung des Hallen- langhaus; im 15. Jh. Errichtung des drei- schiffigen Umgangschores; 1880-81 Restau- rierung; 1891-93 doppeltürmige Westfront durch Friedrich Adler
I22.	Sophienstraße 19- 21	Wohnhäuser	1878-80 von August Pietack
123.	Sophienstraße 24	Wohnhaus	1880-81 von August Pietack
124.	Stiftsplatz	Alinenbrunnen	Schalenbrunnen von 1887, Restaurierung 1995-1997
241.	Thilestraße 1-3: siehe Huttenstraße 1-13, Thilestraße 1-3, Ebertusstraße 13-15		
125.	Thomas-Müntzer-Hof	Gedenkstein für Adolf Zehme (1828-1880)	
126.	Tunnelstraße 13- 16, 25- 31	Wohnhäuser	1927-31 vermutlich nach Entwurf von Josef Gesing

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
127.	Uferstraße 3	Ehem. Kaserne	1864 von Baumeister Altmann, Umbauten 1883 und um 1900
192.	Walter-Korsing-Straße 25	Wohnhaus	erbaut um 1850 unter Verwendung älterer Bausubstanz
158.	Walter-Korsing-Straße 29	Wohnhaus mit Laubengang	1868 von Friedrich Dammann
128.	Wieckestraße ɪB	Schulgebäude (ehem. Realgymnasium)	1909-II durch Architekt Barth nach Entwurf von Carl Schwatlo; 1993-1997 Instandset- zung und Restaurierung
129.	Wieckestraße 5- 8, Franz-Mehring-Straße 7-14	Wohnhausgruppe	1922-25 von Martin Kießling
		Einzeldenkmale in den Ortsteilen	
Ortsteil	Booßen		
172.	Am Ehrenmal	Sowjetischer Ehrenfriedhof	eingerichtet 1946/47
247.	Bahnhofsweg 3	Empfangsgebäude mit Dienst- wohnung und Toilettenhaus	erbaut 1911/12
140.	Bergstraße 14	Gutshaus und Park	erbaut 2. Hälfte 19. Jh.
185.	Berliner Straße 2	Chausseehaus	erbaut 1. Viertel 19. Jh.
250.	Berliner Straße/ Ecke Schulstraße	Preußischer Viertelmeilenstein	aufgestellt vermutlich zw. 1800 und 1806, 1872 umgesetzt
249.	Eduardspring 1	Forstarbeiterhaus	holzverschalter Tafelbau, errichtet um 1910
225.	Großer Kapberg	Bismarck-Säule	aufgestellt 1. Viertel 20. Jh.
246.	Lebuser Weg 13	Aufsiedlergehöft	Eindachgehöft der Siedlungsgesellschaft "Eigene Scholle" von 1936
139.	Schulstraße	Ev. Dorfkirche mit Ausstattung	Baubeginn um 1300, Erweiterung im 14. und 16. Jh.
Ortsteil	Güldendorf		
242.	Am Zwickel 6	Wohn- und Mühlenhaus der Vordermühle	Fachwerkgebäude, Mitte 18. Jh.
142.	Güldendorfer Straße	Ehrenfriedhof für Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter mehrerer Nationen	angelegt 1975
143.	Kirchring I	Ev. Dorfkirche	Baubeginn um 1300, Westturm 15. Jh., 1945 ausgebrannt und wiederaufgebaut
244.	Weinberge 53	Wohnhaus	1930 von Architekt Winkler, Planung 1928-28
Ortsteil	Hohenwalde		
248.	Dorfstraße 9	Stallspeicher eines Kleinbauern,	erbaut Ende des 19. Jh.
145.	Dorfstrasse 32	Dorfkirche und Ausstattung	erbaut 1607, 1794 Turm neu aufgebaut

Lfd.Nr.	Adresse	Bezeichnung	Erläuterung
245.	Ernst-Senckel-Weg 60-61	Doppelwohnhaus für Traktoristen	erbaut 1955/56
	Kliestow		
Ortstell	1		
251.	Berliner Chaussee/ Bundesstraße 5	Preußischer Meilenstein	
203.	Berliner Chaussee 76	Gutshaus mit Park	Gutshaus erbaut nach 1865
148.	Lebuser Straße 1	Wohnhaus (ehem. ev. Gemeindehaus) und Nebengebäude	1913 von Curt Steinberg
147.	Lebuser Straße 17	Ev. Dorfkirche und Ausstattung	Baubeginn Ende 13. Jh., Westturm angebaut Ende 15./ Anfang 16. Jh., Turmspitze um 1600
165.	Winkelweg 2	Wohnstallhaus in Fachwerk	erbaut 1. Hälfte 18. Jh.
Ortsteil	Lichtenberg		
149.	Teichstraße 17	Ev. Dorfkirche (Ruine)	Bau des Schiffs Ende 13./ I. Hälfte 14. Jh., Turm verändert 1597; barocke Umgestaltung 1700; 1945 zerstört
Ortsteil	Lossow		
237.	Burgwallstraße 8	ehem. Gutsgetreidespeicher	erbaut 1895
150.	Lindenstraße 26A	Ev. Dorfkirche (Ruine)	erbaut 1741-46; 1945 zerstört
Ortsteil	 Markendorf		
152.	Hasenwinkel 4	Feldsteinhaus	erbaut 2. Hälfte 19. Jh. als Gutsförsterei
151.	Müllroser Chaussee o. Nr.	Eiskeller	erbaut 2. Hälfte 18. Jh. als Eiskeller des Gutes
Ortsteil	Rosengarten		
214.	Hauptstraße 33A	Ev. Dorfkirche (Patronatskirche) mit Ausstattung und Gefallenendenkmal Erster Weltkrieg	1903 von Hofbaumeister Gustav Hauer
215.	Lindenplatz 8 und 8A	Ehemaliger Dorfkrug mit Saalbau und Wirtschaftshof	erbaut spätes 19. Jh.
243.	Ortsverbindungsstraße Rosengarten- Pagram	Brücke über die Anlagen der Deutschen Bahn	
153.	Siedlerplatz 2	Gutshaus und Park	1898 vermutlich von Hofbaumeister Gustav Hauer

Denkı	nalbereiche fortlaufend		
<b>Nr.</b> 130.	Bezeichnung Marktplatz, früherer Obermarkt	Adressen begrenzt durch Große Scharrnstraße, Regierungsstraße, Große Oderstraße, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	Erläuterung
131.	Platz an der Friedenskirche, früherer Untermarkt	begrenzt durch Schulstraße,Oderprome- nade, Lebuser Mauerstraße, Collegien- straße	
133.	Halbe Stadt	Halbe Stadt, begrenzt durch Bebauung Halbe Stadt (westl. Grundstücksgrenze) und Lennépark	
134.	Lebuser Vorstadt	Berliner Straße, einschl. Karl-Ritter-Platz und Herbert-Jensch-Straße 1-3	
135.	Lessingstraße	Lessingstraße 1-10A und Nr. 11-20, einschl. Fürstenwalder Straße 24	
136.	Karl-Marx-Straße	Nr. 8-22 und 176-191	erbaut 1957-1962
138.	Paulinenhof	Georg-Friedrich-Händel- Straße 1-3, 16-22, 26-30; Joseph-Haydn-Straße 1, 14-19, 23-26, 29-63; Kießling Platz 1-2, Hermann-Boian Straße 1-34; Albert- Fellert-Straße 1-41; Albert-Lortzing- Straße 1-16; Paulinenhof 1-2, Tschaikowsky- Ring 1-24; Franz-Liszt-Ring 1-34; Harfen Weg 1-4; August-Bebel-Straße 131, 132	Siedlung, 1922-23 von Martin Kießling, mit Ergenzungen
141.	Dorfanger Booßen	Dorfanger mit Umbauung	
144.	Dorfanger Güldendorf	Dorfanger	
146.	Dorfanger Hohenwalde	Dorfanger	
228.	Stadtteil am Grünen Weg	Bergstraße 43-48, Grüner Weg 15-19, Karl-Sobkowski-Straße 1-4, 5-7, 23-26, 29-32	Siedlung, 1923-24 von Martin Kießling
229.	Gubener Vorstadt	umfasst Anger; Bachgasse (südl. Straßenseite zw. Großer Scharrnstraße und Gartenstraße); Buschmühlenweg 1-6 und 173; Carthausplatz; Ferdinandstraße 1-5, 15, 16; Fischerstraße 7-66; Gartenstraße zw. Bachgasse und Paul-Feldner-Straße; Gertraudenplatz; Große Scharrnstraße zw. Bachgasse und Paul-Feldner-Straße; Gubener Straße; Heilbronner Straße; Cubener Straße; Heilbronner Straße 24; Kellenspring; Lehmgasse; Lindenstraße; Logenstraße 9-12; Park an der St. Gertraudkirche; Paul-Feldner-Straße; Steingasse; Walter-Korsing-Straße; Zehmeplatz und namenlose Quergassen zw. der Linden- und der Gubener Straße	

#### Bekanntmachung

#### des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 7. Sitzung am 17.06.2004 der Festsstellung des Wirtschaftsplanes 2004 zugestimmt.

#### 1. Es betragen:

#### I.I. im Erfolgsplan

die Erträge	1.395.900 €
die Aufwendungen	5.154.800 €
der Jahresgewinn	0€
der Jahresverlust	3.758.900 €

#### I.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	3.842.900 €
die Ausgaben	3.842.900 €

#### 2. Es werden festgesetzt:

2.I.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0€
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	0€
	ermächtigungen	
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

#### vom 13.09. 2004 bis 17.09.2004

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz I, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 18.06.2004

Volker Starke Martin Patzelt
Vorsitzen der Stadtverordnetenversammlung Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

#### des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 7. Sitzung am 17.06.2004 der Festsstellung des Wirtschaftsplanes 2004 zugestimmt.

#### 1. Es betragen:

#### I.I. im Erfolgsplan

die Ertrage	1.381.000 €
die Aufwendungen	4.067.400 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	2.686.400 €

#### 1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	4.683.400 €
die Ausgaben	4.683.400€

#### 2. Es werden festgesetzt:

2.I. <b>de</b>	er Gesamtbetrag der Kredite auf	0€
2.2. <b>de</b>	r Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	0€
er	mächtigungen	
	112 alazak a ma ma ma Manana dima dita a mil	- 0

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  $0 \in$ 

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

#### vom 13.09. 2004 bis 17.09.2004

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz I, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 18.06.2004

Volker Starke Martin Patzelt Vorsitzender der Oberbürgermeister

Stadtver ordnet en versammlung

#### Bekanntmachung

#### des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 7. Sitzung am 17.06.2004 der Festsstellung des Wirtschaftsplanes 2004 zugestimmt.

#### 1. Es betragen:

#### I.I. im Erfolgsplan

die Erträge	4.935,o T€
die Aufwendungen	4.884,2 <b>T</b> €
der Jahresgewinn	50,8 T€
der Jahresverlust	o T€

#### 1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen 2.768,7 T€ die Ausgaben 2.768,7 T€

#### 2. Es werden festgesetzt:

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf  $248,5 \in$
- 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- o € ermächtigungen
- 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  $o \in$

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

#### vom 13.09. 2004 bis 17.09.2004

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz  $\iota$ , Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 18.06.2004

Volker Starke Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Martin Patzelt Oberbürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 19. September 2004 im Wahlkreis 35 – Stadt Frankfurt (Oder)

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, gemäß § 75 Brandenburgische Landeswahlordnung findet am Mittwoch, den 22.09.2004 um 15.00 Uhr im Rathaus im Zimmer 215 statt.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Jeder Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Kreiswahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Landeswahlverordnung).

Der Kreiswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Kreiswahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 13 Abs. 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz).

Martina Löhrius Stellv. Kreiswahlleiter

Frankfurt (Oder), 25.08.2004

#### Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das öffentliche Abwassernetz in den Fluren 2, 8, 9, 11 und 117 der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung — SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten — untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

#### Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Buschmühlenweg 171 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

das öffentliche Abwassernetz in den Fluren 2, 8, 9, 11 und 117 der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	2	4
Frankfurt (Oder)	2	II
Frankfurt (Oder)	2	16/2
Frankfurt (Oder)	2	22/2
Frankfurt (Oder)	8	32
Frankfurt (Oder)	9	223
Frankfurt (Oder)	9	368
Frankfurt (Oder)	9	376
Frankfurt (Oder)	II	21
Frankfurt (Oder)	II	27/2
Frankfurt (Oder)	II	29/2
Frankfurt (Oder)	II	30
Frankfurt (Oder)	II	39
Frankfurt (Oder)	117	34
Frankfurt (Oder)	117	35
Frankfurt (Oder)	117	36/3
Frankfurt (Oder)	117	36/8

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 08.09.2004 bis 06.10.2004, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten — untere Wasserbehörde — Goepelstr. 38, Haus I, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 26.07.04

Patzelt Oberbürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung vom Hochbehälter Frankfurt (Oder)-Rosengarten in den Stadtteil Frankfurt (Oder)-Neuberesinchen

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung — SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten — untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

#### Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Buschmühlenweg 171 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche

Anlage:

Trinkwasserhauptleitung vom Hochbehälter Frankfurt (Oder)-Rosengarten in den Stadtteil Frankfurt (Oder)-Neuberesinchen

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	69	74/4
Frankfurt (Oder)	69	86/5
Frankfurt (Oder)	69	87/3
Frankfurt (Oder)	69	87/4
Frankfurt (Oder)	69	97/1
Frankfurt (Oder)	69	IOI
Frankfurt (Oder)	69	103/1
Frankfurt (Oder)	69	103/2
Frankfurt (Oder)	69	112/1
Frankfurt (Oder)	69	164
Frankfurt (Oder)	69	165
Frankfurt (Oder)	100	14
Frankfurt (Oder)	100	15
Frankfurt (Oder)	100	16
Frankfurt (Oder)	103	12/2
Frankfurt (Oder)	104	20/3
Frankfurt (Oder)	104	21/1
Frankfurt (Oder)	104	21/5
Frankfurt (Oder)	104	22
Frankfurt (Oder)	152	286
Frankfurt (Oder)	152	287

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 08.09.2004 bis 06.10.2004, bei der Stadt Frankfurt (Oder), ), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten — untere Wasserbehörde — Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten — untere Wasserbehörde — Goepelstr. 38, Haus I, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 26.07.04

Patzelt Oberbürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung

Im Jahre 2003/2004 (01.11.2003 bis 30.06.2004) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen vorgenommen:

#### ı. Natürliche Personen

ALBI Natan Rosenblatt, Rosenblatt, Natan Kocyilmaz, Ali Handke, Hermann Casper, Nils Meyd, Christiane Müller, Mario

Torno, Gerd

Riesenberg, Manfred

Zippel, Mike

Pahl. Burkhard

Müller, Steffen

Pawlak, Andre Joachim

Linß, Mario

Raschke, Enrico

Schröder, Bernd Sylvester, Bernd

Schneider, Harald

Moegelin, Ralf

Liegmann, Andrè

Sommer, Marlies

Wesermann, Dirk

#### 2. Juristische Personen

City Blumen Shop CmbH
Brandenburgische Hilfskasse e. V.
U.S. NETWORK GmbH
ORGA-COM EDV-Vertriebs und Service GmbH
LEVANT Baubeschläge GmbH
SunCom GmbH

Patzelt Oberbürgermeister

#### Ende des amtlichen Teiles

#### Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Günther Richter oder Rechtsnachfolger,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim

Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Oder-Spree Frankfurter Str. 22 15848 Beeskow

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kramer Sachgebietsleiterin

#### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 029 5195

600 037 6071 636 133 6997 640 541 3185 660 724 1393

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 30. Juli 2004 Sparkasse Oder-Spree

#### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 181 4870

600 193 5171 600 435 9686 600 112 9779

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 03.08.2004 Sparkasse Oder-Spree

#### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 020 7865

600 022 3968 600 023 4765 600 335 1568

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 12. August 2004

Sparkasse Oder-Spree

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 600 167 5072

620 222 7786 650 766 9197

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 14.08.2004 Sparkasse Oder-Spree